

**Entgeltordnung
für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Turn-
und Sporthallen in der Stadt Oldenburg in Holstein**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2019 wird gem. § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Turn- und Sporthallen der Stadt Oldenburg in Holstein folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1
Entgelte**

1. Soweit der ordnungsgemäße Schul- und Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Stadt Schulräume sowie Turn- und Sporthallen für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung. Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Turn- und Sporthallen werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Durch die Entgelte werden anteilige Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizungskosten, Reinigung), anteilige Kosten für Hausmeister und Hallenwarte sowie die anteiligen Kosten der Abnutzung für Einrichtung und Geräte abgedeckt.

**§ 2
Höhe der Entgelte**

Folgende Benutzungsentgelte werden erhoben:

| Nr. | Einrichtung/ Nutzung | Entgelt je angefangene Stunde |
|-----|---|-------------------------------|
| 1 | Nutzung von Klassenräumen in städtischen Schulgebäuden je Klassenraum | 10,00 € |
| 2 | Nutzung von Fachunterrichtsräumen in städtischen Schulen je Fachraum | 12,00 € |
| 3 | Nutzung der Aula in der Wagrienschule im Gebäude Hoheluftstraße 1 – 3 („Heinrich“) | 20,00 € |
| 4 | Nutzung der Mensa in der Wagrienschule | 20,00 € |
| 5 | Nutzung der Aula in der Freiherr-vom-Stein-Schule | 20,00 € |
| 6 | Nutzung von Veranstaltungsräumen des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums (Forum, Musiksaal) | 10,00 € |

| | | |
|---|--|---|
| 7 | Nutzung der Turnhalle der Grundschule am Wasserquell oder des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums | 12,00 € |
| 8 | Nutzung der Blain-Halle am Schauenburger Platz oder der Sporthalle an der Carl-Maria-von-Weber-Straße je Hallendrittel | 15,00 € |
| 9 | Nutzung der Schulräume sowie Turn- und Sporthallen für gewerbliche Veranstaltungen | 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens 75,-- € je Tag |

Zu den Bruttoeinnahmen im Sinne dieser Satzung gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen, wie z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus Programmverkauf, Bandenwerbung, Garderobenaufbewahrung, der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten u. ä. Einnahmen.

§ 3 Erhebung der Entgelte

1. Die Benutzungsentgelte sind bei einmaliger Benutzung im Voraus zu entrichten. Bei regelmäßiger Nutzung von Räumen werden die Benutzungsentgelte vierteljährlich oder monatlich nachträglich abgerechnet.
2. Die von der Stadt zugelassenen Nutzer sind zusätzlich zur Zahlung der Nutzungsentgelte verpflichtet, evtl. Auslagen oder durch die Entgelte nicht gedeckte Kosten zu erstatten. Mehrere Nutzer haften gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner.
3. Die Stadt ist berechtigt eine Sicherheitsleistung zu erheben. Die Sicherheitsleistung ist von den Nutzern vor Beginn der Veranstaltung zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird im Einzelfall festgesetzt und richtet sich unter anderem nach Art und Größe der Veranstaltung.

§ 4 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

1. Die Entgelte und Kostenerstattungen werden schriftlich festgesetzt.
2. Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger oder unregelmäßiger Nutzung vor der Benutzung zu entrichten.
3. Bei regelmäßiger Benutzung oder generellem Nutzungsrecht kann eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vorgenommen werden.
4. Zahlungspflichtige sind die Veranstalter, die Benutzer oder diejenigen, die die Stadt zur Bereitstellung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Befreiungen

1. Für die Nutzung der Turn- und Sporthallen durch Oldenburger Sportvereine werden grundsätzlich keine Nutzungsentgelte erhoben. Wenn mit Veranstaltungen der Sportvereine Einnahmen erzielt werden, kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine abweichende Regelung treffen.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist ermächtigt, auf die Erhebung von Nutzungsentgelten ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die Nutzung ausschließlich kulturellen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Turn- und Sporthallen in der Stadt Oldenburg in Holstein in der Fassung des 1. Nachtrages vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 27.09.2019

Martin Voigt
Bürgermeister